

# **BGer 5A 603/2020 vom 28. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_603\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_603_2020)

FR: TF 5A 603/2020 du 28 juillet 2020

IT: TF 5A 603/2020 del 28 luglio 2020

## **Regeste**

fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Das Verwaltungsgericht hat die relevanten Sachverhaltselemente festgestellt und sich im Anschluss zu sämtlichen Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung geäußert. Die Beschwerdeführerin bestreitet die Feststellungen im angefochtenen Urteil, indem sie sinngemäss geltend macht, an keinem Schwächezustand zu leiden, keinerlei Betreuung zu brauchen, weder selbst- noch fremdgefährdend zu sein und auch auf Medikamente verzichten zu können; die Tochter und der Sohn hätten falsche Aussagen gemacht und würden sie willentlich ausgrenzen. Diese Sachverhaltsschilderung erfolgt jedoch mit rein appellatorischen Aussagen, auf welche nach dem in E. 1 Gesagten nicht eingetreten werden kann. In rechtlicher Hinsicht erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Es wird einzig festgehalten, eine Psychose sollte nicht einfach mit Medikamenten unterdrückt, sondern verstanden und verarbeitet werden; dem werde in den Kliniken nach ihrer Erfahrung zu wenig Rechnung getragen. Daraus ergibt sich nicht, inwiefern das angefochtene Urteil gegen Recht verstossen soll; solches ist aufgrund der Erwägungen denn auch nicht ersichtlich.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.